

die formalen als auch die materiellen Voraussetzungen sind eigenartigerweise nicht in der Verfassung, sondern im VRG geregelt.

2.2.2 Formelle Voraussetzungen

Neben den bereits erwähnten Formvorschriften für die Volksinitiative⁴⁵ gehört auch die Einhaltung der Sperrfrist von Art. 70 Abs. 3 VRG zu den formellen Voraussetzungen.⁴⁶ Die Bestimmung schreibt vor, dass im Falle der Verwerfung einer Initiative in einer Volksabstimmung erst nach Ablauf von zwei Jahren seit dem Urnengang ein neues Begehren über denselben Gegenstand gestellt werden darf (sog. Sperrfrist des gleichen Begehrens). Die Landesverfassung kann somit nicht jederzeit uneingeschränkt revidiert werden.⁴⁷ Diese Schranke gilt nur für Volksinitiativen, nicht für Behördenvorlagen (so ausdrücklich Art. 70 Abs. 3 VRG).

31

2.2.3 Formale Voraussetzungen

2.2.3.1 Einheit der Form

Eine Initiative wahrt die Einheit der Form, wenn sie entweder als einfache Anregung oder als ausformulierter Entwurf eingereicht wird (vgl. Art. 80 Abs. 2 VRG).⁴⁸ Eine Vermischung ist unzulässig; die Initianten müssen sich für eine der beiden Formen entscheiden. Auch Verfassungs- und Gesetzesinitiativen dürfen nicht vermischt werden (Art. 69 Abs. 5 VRG).⁴⁹ Ist für ein Begehren zugleich eine Verfassungs- und eine Gesetzesänderung notwendig, müssen eine Verfassungs- und eine Gesetzesinitiative getrennt eingereicht werden, und es wird getrennt darüber abgestimmt.⁵⁰

32

45 Vgl. vorne Rz. 26 ff.

46 Batliner, Volksrechte, S. 151 Fn. 85 klassifiziert diese Voraussetzung unzutreffenderweise als materieller Natur.

47 Anders Art. 192 Abs. 1 BV. Eine weitere zeitliche Schranke des Initiativrechts besteht darin, dass während des Zeitraums, in welchem der Landtag im Falle der Annahme einer Initiative gemäss Art. 113 Abs. 1 LV (hinten Rz. 71 f.) eine republikanische Verfassung ausarbeitet, keinerlei Verfassungsänderungen zulässig sind; vgl. Batliner, Fragen, Rz. 196.

48 Vgl. auch Art 75 Abs. 3 BPR.

49 Vgl. zu diesem Kumulierungsverbot Winkler, Verfassungsreform, S. 44 ff. Unzulässig ist auch das Anbringen eines Referendums- und Initiativbegehrens in der gleichen Eingabe (Art. 69 Abs. 5 Satz 2 VRG).

50 Es gilt das Gebot der Einheitlichkeit der Eingabe, wobei gleichzeitige Einreichung möglich ist; Winkler, Verfassungsreform, S. 44. Bei Behördenvorlagen hingegen ist